

Allgemeine Geschäftsbedingungen Software Subscription OnPremises & Softwarepflege



1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Software Subscription OnPremises & Softwarepflege (nachfolgend „AGB Software Subscription OnPrem & Pflege“ genannt) gelten für die Lieferung von standardisierten Computerprogrammen durch die perbit Software GmbH (nachfolgend „perbit“ genannt) einschließlich der zugehörigen Dokumentation (nachfolgend zusammen „Software“ genannt) und die Einräumung von Nutzungsrechten an Vertragspartner im In- und Ausland (nachfolgend „Kunden“ genannt) sowie für die Erbringung sämtlicher Support-, Wartungs- und Pflegeleistungen bezüglich der Software (nachfolgend „Pflegeleistungen“ genannt) der perbit an Kunden.

Diese AGB Software Subscription OnPrem & Pflege gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen & Leistungen (nachfolgend „AGB Lieferungen & Leistungen“ genannt) der perbit, auf die hiermit vollumfänglich verwiesen wird.

Die AGBs von perbit gelten ausschließlich; Gegenbestätigungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme des Kunden unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

2. Inhalt der Leistungen

2.1 Lizenzierung der Software

Art und Umfang der zu liefernde Software ergeben sich aus dem Angebot und den Leistungsbeschreibungen hierzu. Leistungsbeschreibungen im Sinne dieser AGB Software Subscription OnPrem sind nur diejenigen Dokumente, welche explizit als Leistungsbeschreibung bezeichnet sind.

Der Kunde erhält die Software installationsbereit zur Eigeninstallation. Eine Installation der Software durch perbit ist nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklicher Bestandteil des Angebotes ist und wird gesondert vergütet.

Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht kein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes der Software.

Anpassungen bzw. Änderungen der Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Dritt-Programmen durch perbit sind nur geschuldet, soweit diese zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Software bzw. zur Sicherung des vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich sind. Im Übrigen ist perbit zu Anpassungen bzw. Änderungen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich in einem Angebot vereinbart wurde.

Für sämtliche Aktualisierungen, Anpassungen oder Änderungen der Software gelten diese AGB Software Subscription OnPrem entsprechend.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass perbit zu liefernde Software, die von Dritten stammt (nachfolgend „Drittsoftware“ genannt), weder selbst programmiert noch individuell auf Kundenbedürfnisse anpasst, sofern dies nicht Bestandteil des Angebots ist.

2.1.1 Drittsoftware

Die sich originär aus den Urheberrechten ergebenden Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen bei nicht von perbit erstellter Drittsoftware beim jeweiligen Hersteller der Software, der seinerseits die Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte an Dritte vertraglich regelt. Sofern keine ausdrückliche anderweitige Regelung zwischen den Parteien besteht, richten sich die Art und der Umfang der Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Drittsoftware ausschließlich nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers, die perbit dem Kunden zusammen mit der Drittsoftware zur Verfügung stellt. Eine Garantie für das tatsächliche Bestehen dieser Nutzungs- und Verwertungsrechte auf Seiten des Herstellers wird von perbit nicht abgegeben. Ansprüche hinsichtlich derartiger Nutzungs- und Verwertungsrechte sind ausschließlich an den jeweiligen Hersteller der Software zu richten.

2.1.2 perbit Software

Bei Software, die von perbit programmiert wurde, räumt perbit dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software während der Dauer des Vertrages bestimmungsgemäß selbst zu nutzen.

Soweit nichts anderes im Angebot vereinbart wird, ist eine Überlassung der Software gegen fortlaufende wiederkehrende Zahlungen vereinbart. Der Lizenznehmer erwirbt mit der Auslieferung zunächst ein vorläufiges Nutzungsrecht, das sich mit der vollständigen Entrichtung der ersten Zahlung in ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht wandelt. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn Zahlungsverzug eintritt. Ist eine fixe Laufzeit vereinbart, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf dieser Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ist vereinbart, dass sich das Nutzungsrecht periodisch verlängert, solange es nicht gekündigt wird, endet es mit dem Wirksamwerden einer fristgerechten oder außerordentlichen Kündigung. Wurden mehrere Verträge über die zeitlich begrenzte Nutzung derselben Software abgeschlossen, wird im Falle einer Kündigung die gekündigte Anzahl Lizenzen auf den jeweils chronologisch jüngsten Vertrag angerechnet.

Abhängig von dem im Angebot genannten Lizenzmodell werden die folgenden Nutzungs- und Verwertungsrechte eingeräumt:

Serversoftware:

Der Kunde ist berechtigt, eine Kopie der Serversoftware für sein Unternehmen auf seinen Servern zu installieren. Die Serversoftware besteht wahlweise und je nach Angebot aus mehreren verschiedenen Modulen. Der Kunde darf nur auf diejenigen Module, für die er eine gültige Lizenz erworben hat, wie in Ziffer 2 beschrieben, zugreifen und auch nur diese verwenden.

Clientsoftware:

Der Kunde ist berechtigt, Kopien der Clientsoftware auf einer beliebigen Anzahl seiner Geräte zu installieren. Ausschließlich Nutzer mit Nutzerlizenz dürfen die Clientsoftware nutzen.

Modul-Lizenz:

Der Kunde muss eine separate Lizenz für jedes Modul in dem für seine Benutzung vorgeschriebenen Lizenztyp und der damit verbundenen Anzahl wie folgt erwerben:

- **User:**
Die Lizenzierung des Moduls erfolgt nach maximal auf das jeweilige Modul zugreifenden Benutzern. Jeder Einzelperson ist eine Lizenz fest zuzuweisen (Named-User), das bedeutet, dass für jede Einzelperson eine Lizenz zu erwerben ist, die auf ein lizenziertes Modul zugreift oder dieses verwendet, unabhängig davon, ob der Zugriff oder die Verwendung direkt zwischen dem Nutzer und dem Server oder dem Gerät stattfindet oder indirekt über eine Softwareanwendung oder einen Service, der auf Anfrage oder im Namen des Nutzers auf den Server oder das Gerät zugreift oder dieses verwendet.
- **Server:**

Die Lizenzierung des Moduls erfolgt pro Server. Für jede Softwarelizenz ist der Kunde berechtigt, diese in einer physischen und virtuellen Betriebssystemumgebung auf dem lizenzierten Server zu nutzen.

- **Domain:**
Die Lizenzierung des Moduls erfolgt je Internet-Domain, z.B. www.stepahead.de, und Unternehmen. Sondernutzungsrechte für z.B. Web-Hosting sind notwendig und bedürfen einer schriftlichen Einzelvereinbarung.
- **Firma:**
Die Lizenzierung des Moduls erfolgt je Unternehmen.

Personalprofil-Lizenz:

Die Lizenzierung der Software erfolgt nach der Anzahl der Personalprofile des Kunden. Jedes Personalprofil beruht auf einem zwischen dem Kunden und seinem Mitarbeiter bestehenden Arbeitsverhältnis, das angetreten und noch nicht beendet ist, wobei das Ausscheiden des jeweiligen Mitarbeiters aus dem Betrieb des Kunden entscheidend ist (Status: laufend); hierzu gehören auch solche Arbeitsverhältnisse, die ruhend gestellt wurden (z.B. in Elternzeit, Sabbatical etc., Status: ruhend).

Aktive Mitarbeitende-Lizenz:

Die Lizenzierung der Software erfolgt nach der Anzahl der aktiven Mitarbeitenden des Kunden. Aktive Mitarbeitende sind solche, mit denen der Kunde ein Arbeitsverhältnis unterhält, das noch nicht beendet ist, wobei das Ausscheiden des jeweiligen Mitarbeiters aus dem Betrieb des Kunden entscheidend ist (Status: laufend); hierzu gehören auch solche Arbeitsverhältnisse, die ruhend gestellt wurden (z.B. in Elternzeit, Sabbatical etc., Status: ruhend).

Dem Kunden stehen keine eigenen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von perbit erstellten und zur Verfügung gestellten Datenbanken zu. Hierzu gehört insbesondere auch der Zugriff auf die SQL-Datenbank oder eine Übernahme von Systematiken und Algorithmen der vorgenannten Datenbanken. Sofern der Kunde rechtmäßig eine Lizenz an der perbit Software erworben hat, steht ihm jedoch ein einfaches Nutzungsrecht zu, über die erworbene perbit Software auf die vorgenannten Datenbanken zuzugreifen. Ein Direktzugriff oder ein Zugriff über Drittsoftware ist hiervon nicht umfasst.

2.2 Pflegeleistungen

Art und Umfang der zu erbringenden Pflegeleistungen, insbesondere die zu pflegende Software und das vereinbarte Pflegemodell, ergeben sich aus dem Angebot und den technischen Leistungsbeschreibungen hierzu. Leistungsbeschreibungen im Sinne dieser AGB Software Subscription OnPrem & Pflege sind nur diejenigen Dokumente, welche explizit als Leistungsbeschreibung bezeichnet sind.

perbit erbringt während der Laufzeit folgende Pflegeleistungen in deutscher Sprache:

- Hotline;
- Vorhalten eines elektronischen Support-Anfrage-Formulars auf der Website;
- Fehlerbeseitigung;
- Lieferung von Aktualisierungen der Software;

Für die Nutzung von Aktualisierungen gelten die Regelungen zur Lizenzierung von Software in diesen AGB Software Subscription OnPrem & Pflege.

Fehlerbeseitigung und Aktualisierungen für Anpassungen oder Änderungen der Software, die nicht Bestandteil der Standard-Software sind, werden gesondert abgerechnet.

perbit erbringt Pflegeleistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und so, dass sie sich am Interesse der Gesamtheit der Softwarenutzer orientieren. perbit wird diesen Support für namentlich benannte und ausreichend geschulte Nutzer zu den in einem Service Level Agreement (nachfolgend „SLA“ genannt, abrufbar im Kundenportal (https://perbit.com/lp_sla/)) angegebenen Zeiten und in deutscher Sprache erbringen.

perbit wird Supportanfragen, die auf Mängeln oder Fehlfunktionen der Software beruhen, dokumentieren und gemäß der in dem SLA vereinbarten Reaktionszeiten einer Fehlerlösung zuführen. Die im Rahmen des SLA vereinbarten Zeiten stellen

keine Zusicherungen im Rechtssinne dar. perbit kann dem Kunden auf eigene Kosten vorübergehend eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen, (soweit dies für den Kunden wirtschaftlich zumutbar ist).

Gepflegt wird nur die von perbit gelieferte unveränderte Software in ihrer jeweils jüngsten Fassung. Nach der allgemeinen Freigabe einer neuen Aktualisierung der Software wird die Vorgängerversion noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Freigabedatum gepflegt. Hat der Kunde noch eine ältere Version der Software installiert, kann perbit die Leistung nach diesen Bedingungen verweigern oder aber – nach seiner Wahl – die Pflegeleistungen gegen Vergütung des damit verbundenen Mehraufwandes durchführen.

Die Pflegeleistungen beinhalten nicht die Softwareinstallation, jeglichen Anwendersupport wie etwa kundenindividuelle Anpassungen („Customizing“), Schulung, Konfiguration noch sonstige über die Pflege der Software hinausgehende Beratungs- bzw. Werkleistungen.

Pflegeleistungen werden als reine Dienstleistungen erbracht.

Soweit perbit auf Verlangen des Kunden Pflegeleistungen zur Fehlerbehebung erbringt, ein Fehler jedoch nicht vorliegt, auf einem Fehlverhalten des Kunde beruht oder auf eine unbefugte Änderung der Software zurückzuführen ist, ist perbit berechtigt, vom Kunden die Vergütung der erbrachten Leistungen zu den dann geltenden Vergütungssätzen von perbit sowie angemessenen Ersatz seiner Auslagen zu verlangen.

perbit ist berechtigt, Pflegeleistungen im eigenen Ermessen durch Dritte erbringen zu lassen; eine Zustimmung des Kunden ist nicht erforderlich.

3. Sicherung der Rechte an der Software

Die Software ist rechtlich geschützt. Urheberrechte, Patent- und Markenrechte sowie alle sonstigen Schutzrechte an der Software stehen im Verhältnis der Parteien ausschließlich perbit zu; soweit die Rechte Dritten zustehen, hat perbit entsprechende Verwertungsrechte. Dies gilt auch, wenn Software vom Kunden vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt oder mit anderen Programmen verbunden wird. Der Kunde wird keinerlei Urheberrechtsvermerke aus der Software entfernen oder solche Vermerke verändern, auch nicht in etwaigen bearbeiteten oder übersetzten Fassungen.

Gedruckte Dokumentation darf nicht vervielfältigt werden; zusätzliche Kopien können zu den jeweils gültigen Entgelten von perbit bezogen werden.

Sicherungskopien von der Software dürfen angefertigt werden, soweit und solange dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist. Kopien auf einem definierten Backup- oder Recovery-System, das allein der Betriebs- und Ausfallsicherheit der produktiven Installation dient, sind zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, perbit auf Anfrage über Anzahl, Speichermedium und Aufbewahrungsort der angefertigten Kopien zu unterrichten.

Das Hosting einer Installation der Software durch Dritte ist zulässig, wenn die Tätigkeit des Dritten ausschließlich auf Systemadministration beschränkt ist, die Rechneinheiten sich im unmittelbaren Besitz des Dritten befinden und der Dritte diese AGB Software Subscription OnPrem schriftlich als für sich verbindlich anerkennt. perbit ist vorab über das Hosting durch einen Dritten zu informieren. Der Kunde haftet gegenüber perbit für die Einhaltung dieser AGB Software Subscription OnPrem durch den Dritten.

Im Übrigen wird der Kunde die Software einschließlich etwaiger angefertigter Kopien zeitlich unbefristet vor dem Zugriff Dritter schützen. Er ist nicht berechtigt, die Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von perbit ist der Kunde nicht berechtigt, die lizenzierte Software zu übersetzen, zu bearbeiten, neu zu arrangieren oder sonst umzuarbeiten.

Dem Kunden ist gestattet, Erweiterungen (Skripte, Plugins, BI (Business Intelligence), etc.) an die Software anzubinden. perbit behält sich das Recht vor, die Erweiterungen technisch zu prüfen und im Fehlerfall auch zu deaktivieren.

4. Miete

Die im Angebot ausgewiesene Miete ist monatlich im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Monats zu zahlen.

perbit berechnet keine separate Pflegegebühr; diese ist bereits in der Miete enthalten.

Für jeden angebrochenen Monat wird die volle monatliche Miete berechnet; eine zeitanteilige Abrechnung erfolgt nicht.

Die Abrechnung von Pflegeleistungen für Anpassungen oder Änderungen der Software, die nicht Bestandteil der Standard-Software sind, erfolgt aufwandsbezogen und auf Grundlage des in der jeweils aktuellen Preisliste angegebenen Listenpreises zuzüglich etwaiger Aufschläge für Softwareversionen, die sich im erweiterten Support befinden. Die Abrechnung erfolgt auch hier monatlich.

5. Besondere Mitwirkungspflichten des Kunden

Neben den in den AGB Lieferungen & Leistungen beschriebenen allgemeinen Mitwirkungspflichten des Kunden gilt folgendes:

Besondere Mitwirkungspflichten des Kunden sind im jeweiligen Angebot aufgeführt.

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Lizenzdatei mit der Software zum vereinbarten Lieferzeitpunkt ordnungsgemäß übersandt und abgeliefert werden kann.

Soweit nicht anders im jeweiligen Angebot vereinbart, wird der Kunde die Software nach Erhalt installieren und konfigurieren. Es ist Sache des Kunden, dass die hierfür gemäß den Richtlinien des Herstellers erforderliche Systemumgebung bereitsteht. Hierzu stellt perbit dem Kunden die Dokumentation zur Verfügung.

Der Kunde ist selbst verpflichtet, die Aktualisierung der Software vorzunehmen und dabei mitzuwirken, so dass die eingesetzte Version der Software auf dem aktuellen Stand ist. Eine Aktualisierung der Software durch perbit ist nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklicher Bestandteil des Angebotes ist und wird gesondert vergütet.

Der Kunde ist verpflichtet, die Software unverzüglich nach Anlieferung auf deren ordnungsgemäße Funktion und Vollständigkeit hin (auch hinsichtlich der Dokumentation) zu überprüfen. Etwaige Mängel wird der Kunde perbit unverzüglich, möglichst schriftlich und in einer für perbit nachvollziehbaren Form mitteilen (Untersuchungs- und Rügepflicht); bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

Im Falle etwaiger Mängelrügen oder Fehlermeldungen durch den Kunden ermöglicht und gewährt dieser perbit und dessen Personal ungehinderten Zutritt zu den entsprechenden Produkten und Räumlichkeiten (in der Regel durch Remote-Zugang oder, soweit technisch erforderlich, auch durch physischen Zugang).

6. Gewährleistung

perbit wird die Software während der Laufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten. perbit wird hierzu auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Mietsache in angemessener Zeit beseitigen.

Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet grundsätzlich nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.

Ist die Software mangelhaft, erfolgt zunächst nach Wahl von perbit die Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder

Ersatzlieferung. Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn perbit ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von perbit verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

Die verschuldensunabhängige Haftung von perbit nach § 536 a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

Für Verschleiß und für Mängel, die durch unsachgemäßen Gebrauch sowie durch Nichtbeachtung der Hersteller-, Montage-, Installations- Bedienungsanweisungen, der Dokumentation und/oder einer Änderung der Systemumgebung verursacht werden, leistet perbit keine Gewähr.

Das Gewährleistungsrecht erlischt weiterhin bei Eingriff oder sonstigen Manipulationen durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte.

perbit weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software vollständig fehlerfrei zu erstellen. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, übernimmt perbit keine Gewährleistung dafür, dass die Betriebssoftware den speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht oder mit Programmen des Kunden oder der beim Kunden bereits vorhandenen Hardware zusammenarbeitet.

Die Gewährleistung für Pflegeleistungen ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften des Dienstvertrages, §§ 611 ff BGB. perbit weist darauf hin, dass wesentliche Teile der Systemumgebung (Software, Hardware, Netzwerke) während der Erbringung von Pflegeleistungen nicht verfügbar sein können.

7. Rückgabe

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die Software vollständig und endgültig zu löschen bzw. zu vernichten. Dies gilt auch für gegebenenfalls erstellte Kopien der Software und der Dokumentation. Auf Wunsch von perbit hat der Kunde die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich zu bestätigen.

Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

8. Audit

Der Kunde ist einverstanden, dass die Einhaltung des vereinbarten Nutzungsumfangs der Software hinsichtlich der in Ziff. 2.1 dargestellten Lizenzmodelle und etwaiger anderer Kriterien automatisch oder individuell durch perbit überprüft wird. Der Kunde wird perbit für die Dauer einer von solchen Kriterien abhängigen Vergütungspflicht den Zugriff auf die hierfür vom System gespeicherten Daten ermöglichen und alles unterlassen, was eine Umgehung oder Ausschaltung von Protokollmechanismen zur Folge hat oder darauf abzielt. Der Kunde wird die ihm von perbit übermittelten Lizenzschlüssel jeweils unverzüglich in das System einspielen und bei von perbit durchgeführten Lizenz-Audits in angemessenem Umfang auf eigene Kosten mitwirken.

Hierzu wird der Kunde dem Verkäufer Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch perbit oder eine von perbit benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. perbit darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. perbit wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl um mehr als 5% (fünf Prozent) oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt perbit die Kosten. Alle sonstigen Rechte bleiben vorbehalten.